

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

An Frau
Angelika Adensamer

per E-Mail

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMI-EE1000/0216-II/2/b/2019

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Auskunftsersuchen von Frau Angelika Adensamer über die Deformationsmunition der Polizei unter Verweis auf das Auskunftspflichtgesetz.

Sehr geehrte Frau Adensamer!

Zur Ihrem Schreiben betreffend Auskunftsverlangen gem. §§ 2,3 AuskunftspflichtG über die Verwendung von Deformationsmunition durch die Polizei wird in Bezug auf die von Ihnen aufgestellten Fragen mitgeteilt:

Ad 1) Warum wird diese neue Munition abgeschafft [Anm: gemeint ist offenbar angeschafft]?

Die österreichische Exekutive verwendet seit der Einführung der Dienstpistole Glock ab dem Jahr 1984 eine sog. „Teilmantel-Flachkopf-Munition (TMFK Munition)“ im Kaliber 9 x 19mm, bei dem die Spitze des von einem Tombak-Mantel umgebenen Bleikerns freiliegt. Zur Erreichung einer verbesserten Aufhaltwirkung (stopping power) erfolgte der Austausch der zuvor verwendeten Munition mit ogivalem Vollmantelgeschoss. Mit der geänderten Geschossform und einer etwas höheren Geschossgeschwindigkeit wurde eine ca. 15 Prozent höhere Geschossenergie erreicht. Weitere Anforderungen an die damals neue Teilmantel-Flachkopf-Einsatzmunition waren: Verbesserungen in Bezug auf die Innenballistik (Vorgänge

in der Schusswaffe) und Außenballistik (Flugbahn eines Geschosses), kein Zerlegen oder Aufpflzen des Geschosses beim Auftreffen auf Ziele und eine geringere Gefährdung durch Querschläger.

In Folge eines Schusswaffengebrauchs am 07.03.2012 gegen eine psychisch beeinträchtigte Messerangreiferin mit insgesamt neun abgegebenen Schüssen (Trefferbild: fünfmal Oberkörperdurchschüsse, dreimal Arm- und Handdurchschüsse, zweimal Beindurchschüsse und einmal Streifschuss im Bereich Kniescheibe) stellte sich die Frage, ob die bei der Linienorganisation verwendete Einsatzmunition „Teilmantel Flachkopf im Kaliber 9mm“ die richtige ist bzw. ob mit einer Deformationsmunition nicht effizienter und sicherer gehandelt werden könnte und ersuchte um Prüfung, ob es nicht eine bessere Einsatzmunition gibt.

Dies führte zu einer Prüfung der Einsatzmunition durch eine BM.I-interne Expertengruppe unter Einbeziehung des internationalen Vergleichs, von Studien und Gutachten sowie der in Österreich analysierten Schusswaffengebräuche. Als Ergebnis schlug diese aus einsatztaktischen Erwägungen die Einführung einer Deformationsmunition vor, weil:

- die Hintergrundgefährdung für Unbeteiligte wesentlich reduziert wird (vermindertes Durchschussrisiko) und
- zu erwarten ist, dass mehrfache Schussabgaben bzw. die Anzahl der erforderlichen Schussabgaben abnehmen würden.

Eine von vielen Seiten gewünschte, sicher eintretende „Mann-Stopp-Wirkung“ kann aber auch von der Deformationsmunition nicht erwartet werden.

Im Jahr 2013 wurde darauf aufbauend ein Projekt zur Schaffung einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsgrundlage, ob eine Deformationsmunition bei der österreichischen Sicherheitsexekutive eingeführt werden soll, mit dem Ziel eingerichtet, eine wissenschaftliche Studie im Rahmen des nationalen Sicherheitsforschungsprogramms KIRAS unter Einbindung von Experten der kritischen Zivilgesellschaft zu vergeben. In weiterer Folge wurden die Einreichungsunterlagen für das KIRAS-Projekt: „Entwicklung von Qualitätskriterien für die Einsatzmunition der österreichischen Exekutive - ÖMun“ erarbeitet. Die Wichtigkeit einer Forschung auf dem Gebiet Einsatzmunition ergab sich auch aus einem weiteren Einsatz, bei dem vier Beamte insgesamt zwanzig Schüsse mit dreizehn Treffern

gegen einen psychisch kranken Messerangreifer abgegeben hatten. Im Jahr 2016 gab es einen weiteren Schusswaffengebrauch gegen einen Messerangreifer mit insgesamt zwölf Schüssen und 11 Treffern. Alle diese Schusswaffengebräuche erfolgten in Notwehr zur Herstellung der Angriffsunfähigkeit.

An der in den Jahren 2014-2016 durchgeführten Studie wirkten Experten aus den Bereichen der Medizinischen Universität Innsbruck mit Unterstützung durch die Medizinische Fakultät Bern/CH (Wissenschaftler/innen aus Forensik und Ballistik), der kritischen Zivilgesellschaft (GSK-Partner) und des österreichischen Bundesministeriums für Inneres (Bedarfsträger) mit. Die Ausgangslage war, dass bis dorthin keine wissenschaftliche Untersuchung des 30 Jahre alten Munitionstyps in Bezug auf die objektive Wirksamkeit durchgeführt und moderne wissenschaftliche Prüfmethode auch erst in den letzten 15 Jahren entwickelt wurden. Ein internationaler Vergleich zeigte auch, dass in den letzten Jahren Länder wie Deutschland, Niederlande oder Schweiz nach einer eingehenden Prüfung der nationalen Gegebenheiten neue Munitionsarten eingeführt hatten. In diesen Ländern gelten grundsätzlich vergleichbare gesetzliche Regelungen für den Waffengebrauch der Exekutive wie in Österreich. Um rechtlichen und ethischen Anforderungen an Schusswaffengebräuche so gut wie möglich zu entsprechen, wurden aufbauend auf wissenschaftlich fundierten ballistischen und medizinischen Untersuchungen spezifische Wirksamkeitskriterien der Munition definiert, um einerseits die Angriffs-, Widerstands- und Fluchtunfähigkeit zuverlässiger herstellen zu können und andererseits dabei die direkt betroffenen Personen und Sachen gleichzeitig möglichst zu schonen. Dabei muss zwischen Wirksamkeit und Wirkung von Geschossen unterschieden werden.

Die **Wirksamkeit** (Wirkungspotenzial) eines Geschosses ist das grundsätzliche Verletzungspotenzial (= theoretische Fähigkeit) eines Geschosses, wenn es auf den Körper eines Menschen trifft. Diese ist abhängig von den physikalischen und konstruktiven Merkmalen des Geschosses wie seiner Masse, seiner Geschwindigkeit, seiner Energie und seiner Verformbarkeit und beschreibt, wie viel Energie ein Geschoss für Verletzungen zur Verfügung stellen kann, wenn es in den Körper eines Menschen eindringt.

Die **Wirkung** eines Geschosses dagegen ist einzelfallabhängig und hängt von Faktoren wie der soeben beschriebenen Wirksamkeit des Geschosses, der Treffpunktlage und dem

Schusskanalverlauf (betroffenen Strukturen/Gewebearten im Körperinneren) sowie dem physischen und psychischen Zustand des Getroffenen (z.B. Alter, Geschlecht, Erkrankung, Erschöpfung) ab.

In einem ersten Projektschritt wurde die Ausgangslage erhoben. Dies geschah auf Basis wissenschaftlicher Erfassung und Auswertung tatsächlich stattgefundener Schusswaffengebräuche. Dazu wurden die Akten zu Schusswaffengebräuchen durch Exekutivbeamte der Jahre 2002-2012 vom Institut für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck analysiert und statistisch ausgewertet. Die Ergebnisse zeigten, dass es in den 61 untersuchten Fällen mit 115 Schussabgaben in rund 70% aller Fälle zu einem Durchschuss durch den Körper und somit zu einer relevanten Hintergrundgefährdung kam.

Parallel dazu wurde das Zentrum für forensische Physik und Ballistik des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern beauftragt, die Wirksamkeit und das Deformationsverhalten der aktuell verwendeten Munitionssorte (TMFK) und einer Deformationsmunitionssorte (EMB) wundballistisch zu untersuchen. Zur Wirksamkeitsbestimmung wurde auf ballistische Seife geschossen. Für die Knochentrefferuntersuchung wurden Röhrenknochensurrogate aus Polyurethan mit Silikonüberzug (zur Simulation der Knochenhaut) verwendet. Das Weichgewebe wurde mit zehnpromzentiger ballistischer Gelatine simuliert.

Die Resultate zeigten einen deutlichen Unterschied der Wirksamkeit der beiden Geschosstypen, sowohl im weichen Gewebe als auch beim Knochentreffer. Die reproduzierbare und beschränkte Deformation des EMB-Geschosses ist für die höhere Energieabgabe im Gewebe verantwortlich, was zu einer geringeren Eindringtiefe des Geschosses führt. Auf der anderen Seite deformiert sich das TMFK-Geschoss praktisch nicht, erreicht dadurch eine sehr große Eindringtiefe und erhöht das Durchschussrisiko mit einer höheren Restenergie. Taumelbewegungen der Munition führten zudem zeitweise zu einem größeren Wundkanal.

Aus den dokumentierten Schusskanälen im Simulans (Seife, Gelatine) wurde ersichtlich, dass die Projektile der TMFK Munition im Schusskanal unkalkulierbaren Taumelbewegungen

unterliegen, mit von Schuss zu Schuss unterschiedlichem Energieabgabeprofil, während die EMB Munition vorhersehbare und reproduzierbare Wundkanäle verursacht. Forensisch sind Wundkanäle und Verletzungsmuster, die durch Vollmantelprojekteile oder deformierende Munition aus polizeilichen Faustfeuerwaffen verursacht werden, nicht voneinander zu unterscheiden.

Die Wirksamkeit einer Munition kann man untersuchen und quantifizieren, die konkrete Wirkung im Schusswaffengebrauch hängt dann von mehreren zusätzlichen, u.a. psychischen Faktoren ab. Die Wahrscheinlichkeit einer Aufhaltewirkung durch Deformationsgeschosse ist aber zumindest theoretisch höher. Dies kann angenommen, allerdings (noch) nicht mit Studien nachgewiesen werden.

Vergleich internationaler Systeme

Als nächster Schritt wurde der Vergleich und die Erfahrung internationaler Systeme, allen voran die Technische Richtlinie (TR) der deutschen Hochschule der Polizei, aber auch Definitionen aus den Niederlanden und der Schweiz als mögliche Grundlage für eine österreichische Definition der Wirksamkeitskriterien herangezogen. Nach den umfangreichen Recherchen konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die vorangeführten Länder Deutschland, Schweiz und Niederlande die jeweils für sie erforderlichen optimierten Wirksamkeitskriterien (abhängig von den verwendeten dienstlichen Schusswaffen) definiert haben, wobei die Technische Richtlinie und die Deformationsmunition flächendeckend nicht nur bei den Spezialeinheiten, sondern auch im regulären Dienstbetrieb eingeführt wurde. Folgende Anforderungen wurden dabei an die Munition gestellt, die auch für die Österreichischen Wirksamkeitskriterien übernommen werden sollten:

- a) geringe Gefährdung Unbeteiligter
- b) geringe Abprallergefahr
- c) große Energieabgabe auf Weichziele zur Erzeugung der Angriffs- und Fluchtunfähigkeit
- d) keine Splitterbildung
- e) ausreichende Wirkung beim Beschuss von Hartzielen und Fahrzeugreifen.

Definition österreichisch spezifischer Wirksamkeitskriterien

Basierend auf den Vorergebnissen der Untersuchungen und Recherchen wurden österreichisch spezifische Wirksamkeitskriterien definiert. Dazu war es wichtig, weitere Gesichtspunkte der Bedarfsträger und der GSK Partner miteinzubeziehen. Dies waren einerseits nationale Vorgaben, wie z.B. der in Österreich höchstzulässige Gasdruck in den Schusswaffen, andererseits aber auch menschenrechtliche Aspekte in Bezug auf Schweregrad der Verletzungen und psychologischer Wirkung, die in die Ausarbeitung des Kriterienkatalogs einfließen.

Auf Basis dieser Daten und Erkenntnisse formulierten die Partner dann ideale Österreich spezifische Wirksamkeitskriterien für eine Munition der Exekutive aus, um diese am Projektende den Entscheidungsträgern zu empfehlen

- **Mindesteindringtiefe in Simulanzien: 20 cm**
- **Restenergie nach 30 cm Eindringtiefe: max. 4 J (+ 5cm Gleitweg)**
- **Maximale Energieabgabe 60 J/cm bei Standardeinsätzen mit Kurzwaffe**
- **Für Spezialeinsätze mit Langwaffen dürfen bis 80 J/cm erreicht werden.**
- **Keine Splitterbildung (Geschossmasseverlust unter 2%), um eine bessere chirurgische Entfernung des Projektils zu ermöglichen.**

Die Ergebnisse der ballistischen Schussversuche am Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern ließen erkennen, dass weder die derzeitige TMFK Munition noch die untersuchte EMB Munition den neu definierten Kriterien entsprachen. Im Zuge des Projekts wurde daher bereits ein Entwurf der technischen Leistungsbeschreibung für eine mögliche neue Munition erstellt.

Simulation der Auswirkungen neuer Wirksamkeitskriterien auf die retrospektiv erfassten Fälle

Ziel dieser Simulation war es, die konkreten Schussverletzungen fiktiv unter der Annahme zu analysieren, dass diese mit einer Munition verursacht worden wären, die den neu definierten Kriterien der Wirksamkeit entsprochen hätte.

Bezüglich einer Änderung der **Verletzungsmuster** kann laut den beteiligten Gerichtsmedizinern Folgendes festgehalten werden:

- **Wirkung auf Gefäße:** Gefäßleinrisse außerhalb des Wundkanals erfolgen erst ab einer Energieabgabe von mehr als 100 J/cm, somit wäre es hier zu keinem erhöhten Risiko diesbezüglich gekommen
- **Wirkung auf Knochen:** die lokalen Schäden nach Schussverletzungen mit Deformationsgeschossen am Knochen sind zwar etwas größer, aber unter einer Energieabgabe von 120 J/cm ist keine Ablösung der Knochenhaut von den entstehenden Knochenbruchstücken zu erwarten, somit ist die Voraussetzung für eine unkomplizierte Knochenheilung bei den definierten ÖMun Kriterien von 60J/cm gegeben. Das Wundprofil ändert sich durch einen Knochendurchschuss nicht signifikant,
- **Wundkanäle** von Verletzungen mit TMFK- und Deformationsgeschossen aus Faustfeuerwaffen der Exekutive sind auch bei einer exakten forensisch-morphologischen Untersuchung nicht voneinander unterscheidbar
- **Chirurgische Entfernung der Projektile bei Steckschüssen:** grundsätzlich ist ein Schusskanal immer als infizierte Verletzung zu betrachten, was eine „offene“ Wundbehandlung erfordert. Die fachlich korrekte chirurgische Entfernung eines Projektils ist jedenfalls weniger traumatisierend als ein verlängerter Schusskanal bei einem Durchschuss.

Weitere Aspekte der Anwendung der erarbeiteten Wirksamkeitskriterien

Im weiteren Projektverlauf wurden weitere Aspekte einer möglichen Anwendung einer neuen Munition diskutiert und erarbeitet. Dies umfasste insbesondere die Stellungnahme der GSK-Partner (Menschenrechtsexperten) zu „**Menschenrechtlicher Relevanz der Einführung einer Deformationsmunition für die österreichische Exekutive**“. Diese kamen insbesondere in Bezug auf die unmittelbare menschenrechtliche Relevanz zum Schluss, dass die Empfehlung zu den ÖMun Richtlinien nicht abzulehnen ist. Selbst eine Toleranzbreite von +/- 10% wäre noch vertretbar, da eine gravierende Erhöhung des Verletzungsrisikos erst mit einer Energieabgabe ab 100 J/cm auftritt. Für die Gesamtbeurteilung von Bedeutung wird aber auch der psychologische Aspekt sein. Das Vertrauen in die Waffe und Munition muss für die Beamten gewährleistet sein.

Neben der unmittelbaren Relevanz erarbeiteten die GSK Partner auch die Aspekte der mittelbaren Relevanz. Die Einführung einer Deformationsmunition als Polizeieinsatzmunition stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte dar. Zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen und professionellen Schusswaffengebrauchs bedarf es der Beachtung der Rechtsgrundlagen (insb. Menschenrechte, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), wiederkehrender rechtlicher, taktischer, technischer und psychologischer Schulungen, einer Funktionssicherheit der Dienstwaffen in Verbindung mit der Einsatzmunition, qualitativer Einsatzdokumentationen und –evaluierungen („lessons learned“) sowie der Sicherstellung einer angemessenen gesellschaftspolitisch verträglichen Implementierung.

Ad 2) Führen die neuen Teilmantelgeschosse oder die alten Vollmantelgeschosse zu stärkeren Verletzungen, wenn Menschen von ihnen getroffen werden? Auf welcher Basis wird bzw. wurde diese Einschätzung getroffen?

Wie sich aus Beantwortung zur Frage 1 ergibt, wird vom Teilmantel-Flachkopf in Richtung eines Deformationsgeschosses abgegangen, wobei waffenbedingt das Kaliber 9 x 19 mm unverändert bleibt. Wie bereits ausgeführt, kommt es zu keinem Unterschied bei der Bildung eines Wundkanals. Bei der Deformationsmunition vergrößert sich zwar der Geschosßquerschnitt beim Auftreffen auf das Zielmedium um ca. 1 mm, dafür führt aber das Teilmantelgeschoss leichte Taumbewegungen in weichem Gewebe durch.

Ad 3) Kann ausgeschlossen werden, dass das Risiko tödlicher Verletzungen aufgrund von Verbluten bei Teilmantelgeschossen höher ist als bei Vollmantelgeschossen?

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 hingewiesen, verhält sich die bis dato noch in Verwendung stehende Teilmantelflachkopfmunition genauso wie eine Vollmantelmunition. In Bezug auf die künftig verwendete Deformationsmunition lassen die Untersuchungsergebnisse darauf schließen, dass das Risiko tödlicher Verletzungen aufgrund von Verbluten nicht höher ist.

Ad 4) Aus welcher Distanz können Deformationsgeschosse sicher eingesetzt werden?

Die künftige Deformationsmunition kann auf jede exekutivdienstrelevante Distanz sicher eingesetzt werden. Im Regelfall erfolgen exekutive Schusswaffengebräuche in Notwehrsituationen auf kurze Einsatzdistanzen.

Ad 5) Gibt es Datenbestand zu Verletzungen und Todesfällen durch den Einsatz solcher Munition, die im Zuge dieser Entscheidung berücksichtigt wurden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum wurde das nicht berücksichtigt?

Die internationalen Erfahrungen an den Beispielen Deutschland, Schweiz und Niederlande zeigten nach Einführung einer Deformationsmunition für den regulären Dienstbetrieb eine geringere Gefährdung Unbeteiligter, eine in der Gesamtheit bessere Wirkung zur Herbeiführung der Angriffsunfähigkeit und eine ausreichende Wirkung beim Beschuss von Hartzielen auf. Über eine Zunahme an Verletzungen und Todesfällen ist jedenfalls nichts bekannt. Grundsätzlich wird aber auch in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der KIRAS-Studie verwiesen.

Ad 6) Wie viele Verletzungen und Todesfälle durch Schusswaffengebrauch der Sicherheitsbehörden gab es seit 2000 pro Jahr?

Durch den exekutiven Schusswaffengebrauch wurden im Zeitraum von 2000-2018 20 Personen getötet, 41 Personen schwer verletzt und 12 Personen leicht verletzt. Pro Jahr entspricht dies im Durchschnitt einer getöteten und zwei schwer verletzten Personen. Zirka alle zwei Jahre wird eine Person leicht verletzt.

Ad 7) Auf welche Studien oder Erfahrungen stützen sich diese Einschätzungen?

Diese Werte stützen sich auf die laufenden Waffengebrauchsevaluierungen und statistischen Auswertungen.

Ad 8) Deformationsmunition wurde in Artikel 23 lit e der Haager Landkriegsordnung von 1899 verboten, in der HLKO von 1907 findet sich ein ähnliches Verbot in Artikel 22. Darüber hinaus ist der Einsatz von sich ausdehnender Munition gemäß dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (dem auch Österreich beigetreten ist) als Kriegsverbrechen normiert, sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten (Artikel 8 Abs 2 lit b xix, lit e xv). Wie ist es gerechtfertigt, dass von der Polizei angewandt wird, was im Krieg verboten ist?

Gemäß Haager Konvention 1899/1907, Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, Art. 23 lit e, ist der Gebrauch von Waffen, Geschossen und Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen, verboten. Die Haager Konvention 1899 legt das grundlegende Verbot von Munitionsarten fest, „die sich im Körper leicht ausdehnen oder plattdrücken“.

Im „Rome Statute ICC“ ist der Passus „expanding bullets as a war crime“ angeführt.

Ebenso verbietet die „Inhumane Weapons Convention“ (1980) jegliche Waffen und Munition, die unnötige Verletzungen und Leiden verursachen.

Diese Definition kann als Beschränkung von Verletzungen verstanden werden. Die Munition darf nicht auf die Erhöhung der Verletzungswahrscheinlichkeit ausgerichtet sein, wenn kein entsprechender Nutzen aus Sicht der Exekutive damit einhergeht (z.B. im Fall von Splitterung). Das Schutzinteresse muss im Verhältnis zum Gefährdungsmoment abgewogen werden.

Die begriffliche Verbindung von Deformationsgeschossen und „Dum-Dum Geschossen“ ist sachlich nicht begründbar, auch wenn das wie in diesem Fall versucht wird. Zum Verbot militärischer Infanteriemunition (Langwaffenmunition) mit „Dum-Dum Geschossen“ (eine spezielle Art von Teilmantel-Rundkopf-Geschossen) in der Haager Konvention von 1899 kam es, weil die von britischen Armeeeinheiten in Indien eingesetzte Munition aufgrund ihrer Deformations- und Zerlegewirkung unter Kriegsbedingungen sehr schlecht zu behandelnde Verletzungen und somit übermäßiges Leid verursachten. Anstelle der Teilmantelgeschosse (Bleikern, der nicht vollständig mit einem Metallmantel aus Tombak, etc. umgeben ist), werden bei exekutiven Deformationsmunitionen üblicherweise Vollgeschosse aus harten

Materialien mit Sollbruchstellen oder Hohlräumen verwendet, die ohne Geschosserlegung zu einem leichten Aufpilzen des Geschosses im Ziel führen. Daraus resultieren die aus exekutiver Sicht erforderliche bessere Aufhaltewirkung und das geringere Risiko für eine Hintergrundgefährdung Dritter aufgrund von Durchschüssen. Aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes sollte auch auf Blei in Geschossen verzichtet werden.


Mit freundlichen Grüßen

28. August 2019

Für den Bundesminister:

A solid black rectangular redaction box covering the signature of the Federal Minister.

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2019-08-29T08:58:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	